



Brüssel, den 16. April 2020

Betreff: Inanspruchnahme der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung im Rahmen des im Voraus erhobenen Beitrags zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2020 (Einsendeschluss: 21. Mai 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Institut wurde über den im Voraus erhobenen Beitrag zum einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) für 2020 informiert. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates ist es den Instituten gestattet, für einen Teil des Beitrags unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (Irrevocable Payment Commitments – IPC) in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Schreiben wird erläutert, was IPC sind und was Ihr Institut tun muss, um die Inanspruchnahme von IPC zu beantragen.

Was sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (IPC)?

Mit einer Inanspruchnahme von IPC kann sich Ihr Institut unwiderruflich dazu verpflichten, einen vorab festgelegten Teil seines im Voraus erhobenen Beitrags zum SRF für das Jahr 2020 zu zahlen. Zur Gewährleistung der vollständigen und pünktlichen Zahlung des Beitrags bei Abruf durch den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - SRB) muss eine Sicherheit gestellt und das Eigentum an dieser Sicherheit dem SRB übertragen werden.

Bei (teilweisem oder vollständigem) Abruf von IPC durch das SRB im Rahmen der IPC-Vereinbarung ist Ihr Institut verpflichtet, den abgerufenen Betrag am Bankarbeitstag nach Eingang der Abrufmitteilung zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung gibt das SRB die entsprechende Sicherheit zurück. Stellt Ihr Institut den Betrag nicht in vollem Umfang bereit, ist das SRB berechtigt, die Barsicherheit einzuziehen und gegen die Verpflichtung aufzurechnen.

In welcher Höhe können IPC beantragt werden?

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung gestattet das SRB während der Aufbauphase, unter normalen Umständen, die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen auf Antrag eines Instituts. Gemäß dem Beschluss des SRB können die Institute im Beitragszeitraum 2020 15 % ihrer gesamten Zahlungsverpflichtungen durch IPC abdecken. Das SRB beschloss zudem, dass IPC in voller Höhe durch Barsicherheiten abgesichert sein müssen.

Wie werden Barsicherheiten verzinst?

Obwohl Barsicherheiten bis zu ihrer Rückgabe oder Verrechnung vollständig im Eigentum des SRB verbleiben, sind angefallene Zinsen zu einem vom SRB zu bestimmenden Zeitpunkt auszuführen. Dabei ist der derzeit geltende Referenzzinssatz der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Zinssatz für über Nacht hinterlegte Einlagefazilitäten. Im Fall eines positiven Zinsbetrags wird das SRB den Betrag an das Institut überweisen. Im Fall eines negativen Zinsbetrags ist der Betrag vom Institut als zusätzliche Barsicherheit an das SRB zu überweisen.

Wie können IPC beantragt werden?

Die Inanspruchnahme von IPC ist freiwillig. Falls Ihr Institut IPC in Anspruch nehmen möchte, sind folgende Formulare auszufüllen:

- ein Antragsformular (Excel);
- die IPC-Vereinbarung (PDF).

Ein Antrag ist nur dann gültig, wenn beide Formulare vollständig ausgefüllt und von mindestens einer vertretungsbefugten Person Ihres Instituts ordnungsgemäß unterzeichnet wurden. Die Formulare sind auf elektronischem und postalischem Wege zu übermitteln:

Auf elektronischem Weg

Bis spätestens 14. Mai 2020, 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit, sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als Excel-Datei mit der Bezeichnung „MFI-Code des Instituts_2020_Application Form.xlsx“;

Auf dem Postweg

Bis spätestens 21. Mai 2020 müssen das ausgefüllte Antragsformular und **zwei** unterzeichnete IPC-Vereinbarungen per Einschreiben bei folgender Adresse eingehen:

*SRB [Referat E4 - IPC]
Treurenberg 22
B-1049 Brüssel
Belgien*

Bis spätestens 26. Juni 2020 schickt das SRB eine gegengezeichnete IPC-Vereinbarung an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse Ihres Instituts zurück.



Wie erfolgt die Überweisung der Barsicherheit?

Die Barsicherheit ist im Rahmen der Zahlung des Jahresbeitrags an die nationale Abwicklungsbehörde entsprechend dem in der Zahlungsaufforderung für die im Voraus erhobenen Beiträge für 2020 genannten Verfahren und der dort gesetzten Frist zu hinterlegen.

Was geschieht, wenn der Antrag unvollständig ist?

Werden die oben genannten Anforderungen nicht eingehalten, so wird Ihr Institut für den Beitragszeitraum 2020 von der Inanspruchnahme der IPCs ausgeschlossen. Folglich wird die gesamte Zahlungsverpflichtung als ein einzuzahlender Beitrag betrachtet.

Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Reinder DE CARPENTIER

Stellvertretender Vorsitzender